



Gemeinde Hartenstein



Anlage 1

Allgemeine Nutzungsbedingungen (AGB) für die Kulturhalle im KummHa´zamm

1. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin/der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter gewünschten Ausstattung (Gläser und Geschirr lt. Anlage 1)

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und besenreinem Zustand zurückzugeben.

2. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden.

Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.



Die Mieterin/der Mieter versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Technologie von L. Ron Hubbard nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Die Vermieterin/der Vermieter und Beauftragte der Vermieterin/des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

3. Pflichten der Mieterin/des Mieters

3.1 Allgemeine Verpflichtungen

- Die Mieterin/der Mieter bestätigt mit der Unterschrift, dass sie/er **nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters** handelt.
- Eine **Weitergabe oder Untervermietung** der Räume an Dritte ist **nicht gestattet**.
- Die Mieterin/der Mieter trägt die **volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf** der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und Nachbereitung.
- Sie/er ist für die **Sicherheit der Veranstaltung** sowie die **Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich**.

3.2 Gesetzliche Vorgaben und Genehmigungen

- Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** einzuhalten und haftet für deren Beachtung.
- Falls für die Veranstaltung eine **behördliche Genehmigung** erforderlich ist, muss diese **rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn** auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters vorgelegt werden.
- Die **Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) liegt in der Verantwortung der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen ist ein **Nachweis über die Zahlung** der GEMA-Gebühren zu erbringen.



3.3 Raum- und Nutzungsvorschriften

- Die zulässige **Personenzahl von 196 Personen** darf **nicht überschritten** werden. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle entstehenden Schäden.
- **Abfälle** sind ordnungsgemäß und **auf eigene Kosten** zu entsorgen.
- Während der Öffnungszeiten von Arztpraxis, Dorfladen, Altern Gestalten, Schule und Kindergarten ist sicherzustellen, dass **keine Behinderung** dieser Einrichtungen entsteht. Besonders die **Parksituation, Feuerwehruzufahrt und Fluchtwege** müssen jederzeit freigehalten werden.

3.4 Abstimmung mit der Gemeinde

- Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, **mindestens eine Woche vor der Veranstaltung** Kontakt mit der Gemeinde Hartenstein aufzunehmen, um die Details der Vermietung zu besprechen. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, kann **nicht garantiert** werden, dass bestimmte Ausstattungen (z. B. Tische, Stühle, Geschirr, Besteck, Schankanlage, u.a.) zur Verfügung stehen.

3.5 Sorgfaltspflichten und Nutzung der Ausstattung

- Der **Holzboden** der Halle ist besonders pflegeintensiv. Bei Verschmutzungen durch Fett, Farben oder ähnliche Stoffe werden die **Kosten einer professionellen Reinigung** der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Das **Befahren der Brücke am Eingang** der Kulturhalle mit **PKW oder LKW** ist **streng untersagt**.
- **Geschirr, Besteck und Gläser** müssen aus hygienischen Gründen **in der Spülmaschine** gereinigt werden – auch dann, wenn sie zuvor per Hand gespült wurden.

4. Haftung

4.1 Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie



Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

4.2 Haftung der Vermieterin/des Vermieters

Die Vermieterin/der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Die Vermieterin/der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin/der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

5. Kündigung/Stornierung

Die Vermieterin/der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

Kommt der Vertrag auf Grund einer Absage des Mieters/ der Mieterin nicht zustande, so ist als Aufwandsentschädigung die Hälfte der entgangenen Miete zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind ortansässige Vereine.

6. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

[illegible]



Anlage 2

Inventarliste

Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden gemäß folgender Preisliste berechnet:

	Ausgabe	Rück- nahme	Fehl- menge	Einzel- Preis (€)	
Biergläser				2,00	
Weizengläser				2,00	
Saft/Limogläser				1,50	
Sektgläser				1,00	
Weingläser				2,00	
Kaffeetassen groß				3,00	
Kaffeetassen klein				2,50	
Untertassen				3,00	
Teller klein				4,50	
Teller groß				6,00	
Suppentassen				6,00	
Gabeln				2,50	
Messer				2,50	
Löffel groß				2,50	
Kaffeelöffel				1,50	
Kuchengabeln				1,50	
Gesamte Fehlmenge in Euro					